



## Anerkannte Übersetzungen

Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist eine anerkannte Übersetzung in die Sprachen Deutsch oder Englisch erforderlich. Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende Bestimmungen:

### Allgemeine Anforderungen

- Die Übersetzung muss anhand des Originaldokuments resp. einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgen.
- Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden, wobei die jeweilige Originalbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden muss.
- Die Übersetzung muss eine von der Übersetzerin/vom Übersetzer unterschriebene Bestätigung (in Deutsch oder Englisch) über die getreue Übersetzung unter Angabe von Name und Vorname sowie Kontaktdaten für allfällige Rückfragen enthalten.
- Die Übersetzung muss von einer Übersetzerin/einem Übersetzer angefertigt worden sein, welche über die erforderliche Qualifikation verfügt. Es kann der Nachweis über die entsprechende Qualifikation verlangt werden. Nicht anerkannt werden selbst oder von Privatpersonen angefertigte Übersetzungen.

### Zusätzliche Anforderungen für Übersetzungen aus dem Ausland

Eine Übersetzung aus dem Ausland wird nur anerkannt, wenn diese:

- von der Institution, die das Originaldokument ausgestellt hat, angefertigt wurde oder
- von einer beeidigten Übersetzerin/einem beeidigten Übersetzer stammt und die Beglaubigung ihrer/seiner Unterschrift von einer der folgenden Stellen vorliegt:
  - Konsularische oder diplomatische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines anderen Staates.
  - Amtsstelle, welche Dokumente mit der Haager Apostille (Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) versehen darf.
- Für chinesische Hochschulabschlüsse sowie die dazugehörigen Transcript of Academic Records wird jeweils ein "Verification Report" durch das China Higher Education Student Information and Career Center akzeptiert. Siehe: <https://www.chsi.com.cn/en/pvr/>

### Weitere Bestimmungen

Die Universität Basel behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen respektive deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen. Ausserdem kann in Zweifelsfällen von der Bewerberin / dem Bewerber verlangt werden, die Übersetzung unter Kostenfolge von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.